

## Erziehungsbeauftragung

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes

Liebe Eltern,

nach dem Jugendschutzgesetz haben Sie die Möglichkeit, für die Begleitung Ihres Kindes eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

Der/die Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht.

Das Ausfüllen des Formblattes wird Ihrer Tochter/Ihrem Sohn bei Veranstaltungen helfen, Veranstaltern, der Polizei oder anderen Aufsichtspersonen zu beweisen, dass Sie mit der Anwesenheit Ihres Kindes einverstanden sind.

### Meine Tochter/mein Sohn

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

### Personenberechtigte(r)\*:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Wird bei der Veranstaltung \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis \_\_\_\_\_ Uhr.

### Erziehungsbeauftragte Person(en) ist/sind:

Lisa Fischer, Philosophin B.A.

n:ipo Beratungsstelle des Förderkreises krebskranke Kinder e.V. Stuttgart

Mira Fürst, Sozialpädagogin M.A.

n:ipo Beratungsstelle des Förderkreises krebskranke Kinder e.V. Stuttgart.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)\*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)\*

\_\_\_\_\_  
Datum, erziehungsbeauftragte Person(en)

\*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.